

*Betreff:***Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

14.12.2021

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*14.12.2021  
21.12.2021*Status*N  
Ö**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

In seiner letzten Sitzung hat der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA) die Vorlage zur Änderung der Verwaltungskostensatzung mit Nachfragen zur Tarifnummer 15 -Leistungen des Gesundheitsamtes- ohne Beschlussfassung passieren lassen und um ergänzende Informationen zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.12.2021 gebeten.

Die Verwaltung nimmt zu den Nachfragen wie folgt Stellung:

Impfungen gegen Infektionskrankheiten sind eine der effektivsten Präventionsmaßnahmen im Gesundheitswesen. Es gibt Berechnungen, dass durch Impfungen ein Vielfaches an Behandlungskosten eingespart werden kann. Daher ist es sinnvoll und erforderlich, Schutzimpfungen vielfältig anzubieten, um alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Das Impfangebot des Gesundheitsamtes soll auch Bevölkerungsgruppen erreichen, die nicht in die medizinische Regelversorgung (Hausärzte, Kinderärzte etc.) eingebunden sind. Sobald das Gesundheitsamt feststellt, dass Impfungen in ausreichendem Umfang von niedergelassenen Ärzten angeboten und durchgeführt werden, wird das städtische Angebot entsprechend reduziert.

Die Kosten für die Impfstoffe werden in der Regel nicht von der Krankenkasse getragen. Die Verwaltungskostensatzung bezieht sich auf die Reiseimpfungen, die für den Bürger kostenpflichtig sind, sowohl was die Impfstoffe als auch was die Impfleistung angeht.

Bei allen Gebührenfestsetzungen stellt sich die Frage nach der Kostendeckung für angebotene Leistungen. Das Gebührenrecht geht dabei in der Regel von einer Vollkostendeckung für in Anspruch genommene Leistungen aus. Das gilt umso mehr, wenn Leistungen auch von Dritten erbracht werden, wie dieses z.B. bei Impfungen der Fall ist. Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb angeraten, für die Impfangebote des Gesundheitsamtes generell von einer Vollkostendeckung auszugehen.

Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt bei der individuellen Gebührenfestsetzung von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist (§ 10 der Verwaltungskostensatzung – Billigkeitsmaßnahmen).

Bei der für die vorgelegte Satzungsänderung notwendigen Gebührenkalkulation zeigte sich, dass der derzeit festgesetzte Gebührenrahmen für eine Kostendeckung nicht mehr ausreicht. Zum einen weil sich die Impfstoffkosten erhöht und zum anderen weil sich zwischenzeitlich auch die bisher zugrunde gelegten Personalkosten und Personalkostenanteile verändert haben. Im Rahmen der Gebührenkalkulation hat das Gesundheitsamt auch die Gebühren von anderen Kommunen und Einrichtungen herangezogen, die entsprechende Impfungen anbieten. Danach bewegen sich die nun für die Verwaltungskostensatzung der Stadt vorgeschlagenen Gebühren in dem üblichen Rahmen. Dass andere Kommunen Reiseimpfungen gebührenfrei anbieten, ist dem Gesundheitsamt nicht bekannt.

Die Verwaltung bittet deshalb weiterhin, die vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungskostensatzung zu beschließen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1

**Fünfzehnte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten  
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches  
(Verwaltungskostensatzung)**

vom ... 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ...2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro,   |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer    | 13,10 Euro,  |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,30 Euro,  |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer    | 18,75 Euro.“ |

2. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

a) Tarifnummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 4

nach Verwaltungsaufwand  
jedoch mindestens 0,06  
und höchstens 0,90“

bb) Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefasst:  
„bis zum Format DIN A 3 nach Verwaltungsaufwand  
jedoch mindestens 0,30  
und höchstens 3,00“

cc) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „7,90“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2.1 wird die Angabe „1,20 bis 1,60“ durch die Angabe „1,30 bis 1,70“ ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.2.2 wird die Angabe „1,90 bis 2,50“ durch die Angabe „2,00 bis 2,70“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.5 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00“ ersetzt.

gg) Nummer 1.7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,  
Vervielfältigungen und Negativen,  
je Seite, nach Zeitaufwand  
jedoch mindestens 2,00  
und höchstens 43,00“

hh) Nummer 1.7.3 wird wie folgt gefasst:

„Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für  
die Vergabe öffentlicher Aufträge,  
je Bescheinigung nach Zeitaufwand  
jedoch mindestens 6,00  
und höchstens 43,00“

ii) In Nummer 1.8.1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe 3,80“ und die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.

jj) In Nummer 1.8.2. wird die Angabe „5,45“ durch die Angabe „5,75“ und die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

b) Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„Löschungsbewilligungen, Stillhalterklärungen,  
Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und  
sonstige Erklärungen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.

cc) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu 500 000 €	900,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites	175,00“

dd) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefasst:

„über 500 000 €	1.200,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	350,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	525,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	700,00“

c) In Tarifnummer 5 wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.

d) Tarifnummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) An das Wort „Fotoarbeiten“ wird das Wort „, Nutzungsrechte“ angefügt.

bb) Nummer 8.1. wird wie folgt gefasst:

<b>„8.1 Neuaufnahmen</b>	
8.1.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion,	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 22,50 und höchstens 30,00
je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	
8.1.2 Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video,	
je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	120,00“

cc) In Nummer 8.2 wird die Angabe „10,75“ durch die Angabe „11,25“ ersetzt.

dd) Nummer 8.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeit- schriften, Zeitungen u. Ä., je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagen- seite	
für Auflagen bis zu 500 Exemplare	45,00
für Auflagen bis zu 1.000 Exemplare	90,00
für Auflagen bis zu 2.500 Exemplare	138,00
für Auflagen bis zu 5.000 Exemplare	183,00
für Auflagen bis zu 10.000 Exemplare	231,00
für Auflagen bis zu 25.000 Exemplare	276,00
für Auflagen bis zu 50.000 Exemplare	354,00
für Auflagen bis zu 100.000 Exemplare	429,00
für Auflagen bis zu 300.000 Exemplare	501,00
für Auflagen über 300.000 Exemplare	582,00“

ee) Nummer 8.5.1.5 wie folgt gefasst:

„Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernseh-  
sendungen, Video- oder Filmproduktionen  
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Fil-  
men, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je an-  
gefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

national	114,00
international	231,00
für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %“

ff) Nummer 8.5.1.6 wie folgt gefasst:

„Einblendungen in Online-Medien (z.B. Mediathe-  
ken) oder Filmproduktionen  
je Bild, je angefangener Vorlagenseite  
bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Daten-  
trägern, je angefangener fünf Sekunden der Wie-  
dergabe

für zwei Wochen	78,00
für einen Monat	114,00
für drei Monate	231,00
für sechs Monate	306,00
für zwölf Monate	459,00“

e) In Nummer 10.2 der Tarifnummer 10 wird die Angabe „10. Juli 2013“ durch die An-  
gabe „01. Januar 2021“ ersetzt.

f) Tarifnummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 13.1 und 13.2 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „31,50“  
ersetzt.

bb) In der Nummer 13.3 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,00“ ersetzt.

g) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von  
Grundstücksentwässerungsanlagen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „33,00 bis 3.300,00“ durch die Angabe „35,00  
bis 3.500,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 14.2 wird die Angabe „23,00 bis 320,00“ durch die Angabe „24,00 bis  
325,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 14.3 wird die Angabe „25,00 bis 39,00“ durch die Angabe „28,00 bis  
40,00“ ersetzt.

ee) In den Buchstaben a), c) und d) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „337,00“  
durch die Angabe „350,00“ ersetzt.

ff) In dem Buchstaben b) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „287,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.

gg) In Nummer 14.4.2 wird die Angabe „144,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

hh) In Nummer 14.4.3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.

h) Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15.2 wird folgt gefasst:

„15.2	<b>Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen</b>	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	80,00 bis 160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 170,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	90,00 bis 180,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	110,00 bis 200,00
15.2.6	Typhusimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	60,00 bis 130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	90,00 bis 170,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung (ACWY oder B)	70,00 bis 240,00
15.2.11	Polioimpfung	40,00 bis 90,00
15.2.12	Masern-, Mumps-, Röteln-Kombinationsimpfung	70,00 bis 140,00
15.2.13	Japanische Enzephalitis-Impfung	120,00 bis 230,00
15.2.14	Cholera-Schluckimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00“

bb) In Nummer 15.3 wird die Angabe „10,00 bis 50,00“ durch die Angabe „10,00 bis 100,00“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat